

Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
Bundesamt für Raumentwicklung

Richtplan Kanton Schaffhausen

Prüfungsbericht zur Gesamtüberarbeitung

Bern, 3. August 2001

Inhalt

0	ZUSAMMENFASSUNG UND WÜRDIGUNG	1
1	GEGENSTAND DER PRÜFUNG UND PRÜFUNGSVORAUSSETZUNGEN	2
1.1	Gegenstand	2
1.11	Antrag des Kantons	2
1.12	Eingereichte Unterlagen	2
1.13	Für die Prüfung massgebliche Bestimmungen	2
1.2.	Prüfungsvoraussetzungen	3
2	VERFAHREN, INHALT UND FORM	4
2.1	Zusammenarbeit und Mitwirkung	4
2.11	Zusammenarbeit mit dem Bund	4
2.12	Zusammenarbeit mit Nachbarkantonen und dem benachbarten Ausland	4
2.13	Information und Mitwirkung der Bevölkerung	4
2.2	Grundlagen zur Richtplanung	5
2.21	Übersicht über die Grundlagen zur Richtplanung	5
2.22	Grundzüge der angestrebten räumlichen Entwicklung im Kanton Schaffhausen	5
2.3	Inhalt des Richtplans	5
2.31	Raumordnungspolitische Ausrichtung	5
2.32	Siedlung	6
2.33	Natur und Landschaft	7
2.34	Verkehr	8
2.35	Versorgung und Entsorgung, weitere Raumnutzungen	9
2.4	Form des Richtplans	11
2.41	Richtplankarte	11
2.42	Richtplantext	11
2.43	Erläuterungen	11
2.44	Anwendung und Fortschreibung des Richtplans	12
	ANHANG: DETAILBEMERKUNGEN	13

0 ZUSAMMENFASSUNG UND WÜRDIGUNG

Der vorliegende Richtplan stellt eine gesamthafte Überarbeitung des bisher geltenden Richtplans von 1987 dar. Das vorliegende Ergebnis überzeugt.

Die Prüfung der Raumordnungskonferenz des Bundes hat ergeben, dass die formellen und materiellen Voraussetzungen für eine Genehmigung grundsätzlich erfüllt sind. Die erforderliche Mitwirkung und die nötige Zusammenarbeit mit den nachgeordneten Behörden, den Nachbarkantonen und dem benachbarten Ausland hat stattgefunden.

Der Richtplan gibt Auskunft über die massgeblichen Grundlagen.

Die „Grundzüge der angestrebten räumlichen Entwicklung im Kanton Schaffhausen“ basieren auf einer realistischen Situationseinschätzung und sind auf eine Konsolidierung der bestehenden Raumnutzungen ausgerichtet. Die räumlichen Entwicklungsabsichten werden im Richtplantext mit richtungsweisenden Festlegungen wirkungsvoll unterstützt. Insbesondere überzeugen die umfassenden Vorkehren zur Erhaltung lebenswerter Siedlungs- und Landschaftsräume. Damit werden zentrale planerische Postulate, wie sie in den „Grundzügen der Raumordnung Schweiz“ formuliert sind, erfüllt. Gleichzeitig wird den Zielen und Grundsätzen des Raumplanungsgesetzes entsprochen.

Der Richtplan umfasst die wesentlichen Sachbereiche. Karte und Text weisen einen hohen Informationsgehalt auf, der leicht verständlich präsentiert wird. Damit liegt für die nachgeordneten Planungen eine wichtige und umfassende Koordinationsgrundlage vor.

Die Prüfung durch die Raumordnungskonferenz des Bundes ergibt, dass die formellen und materiellen Voraussetzungen für eine Genehmigung grundsätzlich erfüllt sind.

Die Genehmigung ist mit folgenden Auflagen zu Handen der weiteren Planung zu verbinden:

- Feststellung der Konsequenzen des auf Grund der Verhandlungen mit Deutschland anzupassenden Flugregimes des Flughafens Kloten auf die Siedlungsentwicklung und Verankerung der sich daraus ergebenden siedlungsplanerischen Massnahmen im Richtplan
- Erstellen der Gefahrenkarte und Verankerung sich daraus ergebender räumlicher Massnahmen von überörtlicher Bedeutung im Richtplan
- Erstellen der Grundlagen zur Festlegung des minimalen Raumbedarfs der Gewässer zum Schutz vor Hochwasser sowie zur Gewährung der ökologischen Funktionen der Gewässer und Verankerung sich daraus ergebender räumlicher Massnahmen von überörtlicher Bedeutung im Richtplan
- Erstellen des Katasters der belasteten Standorte und Verankerung sich daraus ergebender räumlicher Massnahmen von überörtlicher Bedeutung im Richtplan.

1 GEGENSTAND DER PRÜFUNG UND PRÜFUNGSVORAUSSETZUNGEN

1.1 GEGENSTAND

1.11 Antrag des Kantons

Am 7. Dezember 1987 genehmigte der Bundesrat den vom Grossen Rat erlassenen Richtplan des Kantons Schaffhausen vom 11. Mai 1987. Nach Artikel 9 Absatz 3 des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (RPG; SR 700) sind Richtpläne in der Regel alle zehn Jahre gesamthaft zu überprüfen und nötigenfalls anzupassen. Auf Grund dieser Bestimmung hat der Kanton Schaffhausen beschlossen, seinen Richtplan von 1987 vollständig zu überarbeiten. Der revidierte Richtplan wurde vom Regierungsrat am 14. Dezember 1999 erlassen und vom Grossen Rat am 30. Oktober 2000 genehmigt. Mit Schreiben vom 14. Dezember 2000 übermittelte die Staatskanzlei des Kantons Schaffhausen den kantonalen Richtplan an den Bundesrat mit dem Ersuchen um Genehmigung nach den Bestimmungen von Art. 11 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) vom 22. Juni 1979.

1.12 Eingereichte Unterlagen

Der Richtplan vom 30. Oktober 2000 umfasst in einem Ordner:

- eine Einleitung (A) mit einer Darstellung der Ausgangslage,
- die Grundzüge der angestrebten räumlichen Entwicklung im Kanton Schaffhausen (B),
- die Grundlagen (C),
- den Richtplan (D)

sowie die zugehörige Richtplankarte.

Zusätzlich wurden dem Bundesamt verschiedene Dokumente und Grundlagen zum Verfahren sowie zu den Themenbereichen Landschaft, Siedlung, Verkehr, Ver- und Entsorgung, öff. Bauten und Anlagen sowie zur Wirtschaft für die Prüfung zur Verfügung gestellt.

1.13 Für die Prüfung massgebliche Bestimmungen

Im Rahmen des Prüfungsverfahrens ist zu klären, ob der Richtplan mit dem materiellen Bundesrecht insgesamt in Einklang steht. Für die Prüfung massgebend sind die Bestimmungen des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 (RPG; SR 700) und der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV; SR 700.1). Als Raster für die in diesem Bericht vorgenommene Prüfung dient der „Leitfaden für die Richtplanung“ des Bundesamtes für Raumentwicklung. Aus dem Leitfaden ergeben sich indessen keine zusätzlichen Anforderungen an die Planung; er verdeutlicht lediglich die Anforderungen der Artikel 6 – 12 RPG und 4 – 13 RPV.

1.2. Prüfungsvoraussetzungen

Auf das Gesuch um Genehmigung der Richtplanerarbeitung kann eingetreten werden, wenn:

- die Überarbeitung von der Behörde beschlossen wurde, die nach kantonalem Recht zuständig ist;
- das Genehmigungsgesuch von der Stelle gestellt wurde, die dazu ermächtigt ist, und
- dem Gesuch die notwendigen Dokumente (genügende Anzahl Richtplanexemplare, Grundlagen und allfällige Dokumente) beiliegen.

Die Beschlussfassung über den vom Regierungsrat erlassenen Richtplan obliegt nach Art. 4 Abs. 2 des Gesetzes über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht im Kanton Schaffhausen dem Grossen Rat. Dieser hat den vorliegenden Kantonalen Richtplan am 30. Oktober 2000 genehmigt.

Mit Schreiben vom 14. Dezember 2000 hat die Staatskanzlei des Kantons Schaffhausen den Antrag auf Genehmigung des vom Grossen Rat beschlossenen Richtplans gestellt.

Die Hauptelemente eines Richtplanes gemäss Gesetz und Verordnung (Art. 4, 7 und 10 RPG sowie Art. 4, 5, 6 und 7 RPV) sind in den eingereichten Unterlagen enthalten. Der Richtplan wurde in genügender Anzahl eingereicht. Verfahren, Vollständigkeit und materielle Inhalte werden im Rahmen der eigentlichen Richtplanprüfung beurteilt und in den nachfolgenden Kapiteln behandelt.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die Voraussetzungen zur Prüfung erfüllt sind.

2 VERFAHREN, INHALT UND FORM

2.1 ZUSAMMENARBEIT UND MITWIRKUNG

2.11 Zusammenarbeit mit dem Bund

Die Überarbeitung des kantonalen Richtplans wurde dem Bundesamt für Raumplanung (neu: Bundesamt für Raumentwicklung; ARE) frühzeitig angekündigt. Das ARE konnte bereits zu einem Vorentwurf Stellung nehmen. Die Vorprüfung wurde mit Bericht vom 8. Februar 1999 abgeschlossen. Damit erhielten die Bundesstellen Gelegenheit zusätzlich nötige Zusammenarbeitsschritte in die Wege zu leiten.

Der überarbeitete und vom Grossen Rat des Kantons Schaffhausen am 30. Oktober 2000 genehmigte Richtplan wurde dem Bundesrat mit Schreiben der Staatskanzlei des Kantons Schaffhausen vom 14. Dezember 2000 zur Genehmigung eingereicht.

Für die eigentliche Prüfung wurde den Mitgliedern der ROK der überarbeitete und ergänzte Richtplan am 27. Dezember 2000 vom ARE zur Stellungnahme unterbreitet.

Die Stellungnahmen der Bundesstellen zu den Richtplaninhalten wurden je nach Bedeutung für die Prüfung und Genehmigung in den Prüfungsbericht aufgenommen oder in einem separaten Dokument direkt der Fachstelle mitgeteilt. Die Änderungsvorschläge, die sich aus der Ämterkonsultation ergaben wurden berücksichtigt. Die Stellungnahme des BUWAL wurde auf dessen Wunsch der kantonalen Fachstelle vollumfänglich zugestellt.

Das Planungsamt des Kantons Schaffhausen erhielt den Entwurf des Prüfungsberichtes zur Konsultation zugestellt. Am 26. Juni 2001 hat sich das Planungsamt des Kantons Schaffhausen zu diesem Entwurf geäussert; die Hinweise wurden in den Prüfungsbericht aufgenommen. Am 11. Juli 2001 wurde die materielle Prüfung abgeschlossen und der Baudirektor des Kantons Schaffhausen über die Ergebnisse der Prüfung sowie über die vorgesehene Einleitung des Genehmigungsverfahrens orientiert.

2.12 Zusammenarbeit mit Nachbarkantonen und dem benachbarten Ausland

Das benachbarte Ausland und die Nachbarkantone Thurgau und Zürich wurden im Informations- und Mitwirkungsverfahren begrüsst und hatten Gelegenheit sich zum neuen Richtplan zu äussern. Im Rahmen der INTERREG-II-Initiative der EU ist der Kanton Schaffhausen im INTERREG-II-Programmgebiet "Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein" beteiligt. Es bestehen weitere formelle und informelle Kontakte mit den Nachbargebieten (Raumordnungskommission Bodensee, Internationale Bodenseekonferenz sowie die Deutsch-schweizerische Raumordnungskommission). Die Anforderungen an die Zusammenarbeit mit den Nachbarkantonen und dem benachbarten Ausland sind damit erfüllt.

2.13 Information und Mitwirkung der Bevölkerung

Mit einer Informationsbroschüre in alle Haushaltungen im Kanton und durch die öffentliche Auflage des Richtplans in den Gemeinden wurde die Bevölkerung informiert. Im Rahmen des Mitwirkungsverfahrens vom 14. September bis zum 27. November 1998

konnten sich nebst den Gemeinden und der Bevölkerung Verbände und Vereine, ideelle Organisationen, die im Planungsgebiet aktiven Verkehrs- und Versorgungsunternehmen, die Parteien, sowie weitere Interessierte zum revidierten Richtplan äussern.

Insgesamt gingen 85 Stellungnahmen ein, welche ausgewertet und in der weiteren Bearbeitung berücksichtigt wurden. Aus dem Bericht des Planungs- und Naturschutzamtes vom 27. Mai 1999 geht hervor, wer sich vom eingeladenen Adressatenkreis geäußert hat. Der Genehmigungsbericht hält zudem die wichtigsten Änderungen fest, die auf Grund der Vernehmlassung gegenüber dem Planentwurf vorgenommen wurden.

Die Anforderungen an die Zusammenarbeit und Mitwirkung können somit in der Richtplanung Schaffhausen insgesamt als erfüllt bezeichnet werden.

2.2 GRUNDLAGEN ZUR RICHTPLANUNG

2.21 Übersicht über die Grundlagen zur Richtplanung

Der Kanton weist in einem zusätzlich zum Richtplan zur Verfügung gestellten Dokument eine Übersicht über die für die Erarbeitung des Richtplans verwendeten Grundlagen aus. Verschiedene Grundlagendokumente zu den wichtigsten Richtplaninhalten wurden dem ARE in einem Exemplar für die Prüfung zur Verfügung gestellt. Die wichtigsten Aussagen der vorhandenen Grundlagen sind im Kapitel C des Richtplanberichts zusammengefasst. Soweit überblickbar, sind die wesentlichen Aufgabenbereiche der kantonalen Richtplanung durch die aufgelisteten Grundlagen abgedeckt.

2.22 Grundzüge der angestrebten räumlichen Entwicklung im Kanton Schaffhausen

Der Kanton versteht sich als Teil einer (grenzüberschreitenden) Region. In diesem Sinne wird der Grundsatz der Vernetzung mit dem Umland und der Entwicklung im Verbund systematisch festgehalten. Die vom Kanton erarbeiteten Grundzüge der angestrebten räumlichen Entwicklung sind realistisch. Sie weisen einen zweckmässigen Detaillierungsgrad auf und umfassen die massgeblichen Sachbelange. Die Leitsätze stimmen gut mit den Grundzügen der Raumordnung Schweiz überein.

2.3 INHALT DES RICHTPLANS

2.31 Raumordnungspolitische Ausrichtung

Die raumordnungspolitische Ausrichtung der einzelnen Sachbereiche ist mit den „Grundzügen der angestrebten Entwicklung im Kanton Schaffhausen“ kongruent. Der konzentrierten Entwicklung der Siedlungsgebiete (nach innen) stehen komplementär der ausgreifende Landschaftsschutz, ein breit abgestützter Biotopschutz und der ökologische Ausgleich gegenüber. Hervorzuheben ist insbesondere, dass die Optimierung und qualitative Stärkung des Bestehenden (z.B. Siedlungen, Verkehrsverbindungen) im Mittelpunkt steht. Die Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf die Erschliessung mit dem

öffentlichen Verkehr entspricht den Absichten des Bundes in der Raumordnungspolitik. Bemerkenswert ist schliesslich die Betonung der Vernetzung mit den Nachbargebieten (über die Kantons- und Landesgrenzen hinweg).

2.32 Siedlung

Siedlungsentwicklung allgemein

Die „Grundzüge der angestrebten räumlichen Entwicklung im Kanton Schaffhausen“ finden Niederschlag in den konkreten Massnahmen im Siedlungsbereich (Nutzung der bestehenden Siedlungsschwerpunkte, Flächenausgleich für neue Bauzonen, Anpassung der Nutzungsplanungen an die vorgezeichnete Entwicklung). Die Gestaltung der Siedlungsräume und der Übergangsbereiche zum Landschaftsraum wird mit richtungweisenden Festlegungen zweckmässig gefördert. Das Inventar der schützenswerten Ortsbilder wird konsequent in den Planungsvollzug im Kanton überführt.

Bauzonen

Aus den Grundlagen zur Besiedlung wird ersichtlich, dass etliche Gemeinden beträchtliche Bauzonenreserven ausweisen. Bei den Wohn- und Gewerbebezonen wird die Siedlungserneuerung betont. Der angestrebten Entwicklung nach innen stehen teilweise nicht unbeträchtliche Bauzonenreserven gegenüber, für die keine Reduktion vorgesehen wird. Dagegen sollen nicht erschlossene Industriezonenreserven dem Reservegebiet zugeführt werden; wo dies erfolgen soll, wird allerdings nicht präzisiert. Damit diesen richtungweisenden Aussagen des Kantons Nachdruck verliehen werden kann, sind zuhanden künftiger Nutzungsplanüberarbeitungen an die betroffenen Gemeinden entsprechende Anweisungen zur Überprüfung und Reduktion der Bauzonen erforderlich.

Weiler und Kleinsiedlungen

Der Kanton sieht im Richtplan keine Kleinsiedlungen nach Art. 33 RPV vor. Trotzdem sollen historisch gewachsene Weiler in ihrem Bestand und in ihrer Ausprägung erhalten werden. Hiezu ist anzumerken, dass planerische Regelungen ausserhalb von Art. 33 RPV zur Erhaltung solcher Weiler den Anforderungen von Artikel 15 RPG entsprechen müssen. Bauvorhaben in Weilern, die sich nicht auf Art. 33 RPV abstützen, oder in Kleinbauzonen, die den Anforderungen von Art. 15 RPG nicht genügen, sind entsprechend den Bestimmungen von Artikel 24 RPG im Rahmen des kantonalen (Ausnahme-) Bewilligungsverfahrens zu behandeln.

In den Grundlagen wird ausgeführt, dass Gemeinden Bewilligungen für schützenswerte Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen erteilen könnten. Diese Aussage entspricht nicht der bundesgesetzlichen Regelung; Art. 39 RPV weist die Bewilligungskompetenz abschliessend dem Kanton zu.

Umweltvorsorge in den Bauzonen

Der Bericht "Massnahmenplan Luft: Bilanz 1999" befand sich beim BUWAL zur Vernehmlassung, die am 13. März 2001 mit Schreiben von Bundespräsident Leuenberger an den Kanton abgeschlossen worden ist. Die Massnahme W5(K) beinhaltet die Berücksichtigung der lufthygienischen Gesichtspunkte in der kantonalen Richtplanung. Im Richtplan dürften dazu vorab die Ausführungen zum lokalen öffentlichen Verkehr von

Bedeutung sein. Dazu enthält der Richtplan Grundsätze zur Erschliessung, zur Angebotsqualität und zu den Angebotsstufen.

Die Grundlagen weisen auf die betrieblichen Massnahmen und die Baubewilligungsaufgaben hin, die zur Risikovorsorge und zur Risikobewältigung ergriffen werden. Nach Ansicht des BUWAL wären für eine wirkungsvolle Störfallvorsorge auch raumplanerische Anweisungen für die Nutzungsplanung (Vorgaben für die Freigabe von Industriezonen zur Ansiedlung von Betrieben mit hohem Risikopotential und für die Ausscheidung von Wohnzonen im Einzugsbereich von Betrieben mit hohem Risikopotential) wichtig. Das BAV weist auf das Risikopotential im Einzugsbereich von Eisenbahnanlagen und auf die entsprechende Beachtung der Risikosituation bei den Verkehrsplanungen (Planung von Neuanlagen der Eisenbahnen, Verlagerung des Güterbahnbetriebes zum Rangierbahnhof Limmattal, Erschliessung von Industriezonen mit Betrieben mit hohem Risikopotential) hin. Im Rahmen des Vollzuges der Störfallverordnung dürfte die Aufnahme weiterführender Massnahmen in den Nutzungsplanungen geboten sein.

Die Grundlagen enthalten Aussagen zu den (zunehmenden) Fluglärmbelastungen. Eine entsprechende Ergänzung der Grundlagenkarte "Schädliche Einwirkungen" (die den Fluglärm bisher nicht erfasst) ist zwecks Nachvollziehbarkeit der Sachlage erforderlich. Dabei sind die sich aus den mit Deutschland geführten Verhandlungen ergebenden Änderungen des An- und Abflugregimes resp. die sich daraus ergebenden Veränderungen der Lärmbelastungen zu berücksichtigen. Bund und Kanton sorgen im Rahmen der Koordinationsgespräche zum Flughafen Zürich dafür, dass die Koordination mit den betroffenen Nutzungen sichergestellt ist (Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt/SIL, Teil III C, zur Zeit in Erarbeitung). (Berichterstattung und allfällige Ergänzung des Richtplans).

2.33 Natur und Landschaft

Landwirtschaft

Der Kanton bezeichnet im Richtplan die Ausschlussflächen für Zonen nach Art. 16a Abs. 3 RPG und legt weitere Kriterien fest, die bei der Ausscheidung solcher Zonen zu beachten sind. Ebenfalls Gegenstand des Richtplanes sind Kriterien für die Genehmigung von nichtlandwirtschaftlichen Nebenbetrieben.

Natur- und Landschaftsschutz

Zu den herausragenden Bereichen des Schaffhauser Richtplans gehören die Aussagen zum Natur- und Landschaftsschutz. Angestrebt wird ein grossflächiger Lebensraumverbund und die Vernetzung naturnaher Lebensräume. Dabei werden die Bundesinventare auf zweckmässige Art und Weise in den kantonalen Planungsvollzug überführt; die Gemeinden werden ebenfalls in den Vollzug eingebunden. Diejenigen Drittnutzungen, die noch einer weiteren Koordination mit dem Natur- und Landschaftsschutz bedürfen, sind in der Zusammenstellung der kantonalen Schutzzonen und Schutzobjekte sowie der Biotope von nationaler Bedeutung ausgewiesen.

Wald

Die Festsetzung "Waldabstandslinien" ist unbestimmt. Bei allfälligen "Nutzungstransfers" von Flächen in Waldabstandsbereichen sind die massgeblichen gesetzlichen Rahmenbedingungen (Art. 20 WaG; Art. 3 bis 5 des kantonalen Waldgesetzes) einzuhalten.

Naturgefahren

Das Bundesamt für Wasser und Geologie erinnert daran, dass die Kantone gemäss Artikel 21 und 27 der Verordnung über den Wasserbau (WBV; SR 721.100.1) verpflichtet sind, Gefahrenkataster und Gefahrenkarten zu erarbeiten und in der Richt- und Nutzungsplanung sowie bei ihren raumwirksamen Tätigkeiten zu berücksichtigen. (Berichterstattung und allfällige Ergänzung des Richtplans)

Gewässer

Der Bundesrat hat am 28. Oktober 1998 die Revision der Gewässerschutzverordnung (SR 814.201) per 1. Januar 1999 beschlossen. Gleichzeitig (vgl. Anhang 5: Änderung bisherigen Rechts) ist auch Artikel 21 der Wasserbauverordnung vom 2. November 1994 (SR 721.100.1) geändert worden. Neben der Bezeichnung von Gefahrengebieten und deren Berücksichtigung in der Richt- und Nutzungsplanung sind die Kantone nun auch zur Festlegung des minimalen Raumbedarfs der Gewässer und dessen Sicherstellung verpflichtet (Berichterstattung und allfällige Ergänzung des Richtplans).

2.34 Verkehr

Privater Verkehr

Im Bericht wird festgehalten, dass eine Stärke im Bereich des Verkehrs darin bestehe, dass Schaffhausen innerhalb der Grenzzone (10-km-Bereich) liege, wo 40-Tonnen-Lastwagen verkehren dürfen (bis 2005). Dies mag aus wirtschaftlicher Sicht zwar eine Stärke bedeuten, im Bereich Verkehr ist aber ebenfalls zu berücksichtigen, dass dadurch eine Verkehrszunahme resultieren wird und damit auch die negativen Auswirkungen des Verkehrs auf die Umwelt zunehmen werden. Im Zusammenhang mit den Haupt- und Nationalstrassen bleiben zudem die Beschlüsse des Sachplans Strasse, der zur Zeit in Erarbeitung ist, vorbehalten.

Öffentlicher Verkehr

Gemäss Richtplan ist die Erschliessung zusammenhängender überbauter Siedlungsgebiete vorgesehen, wenn diese mindestens 300 Einwohner und / oder Arbeits- und Ausbildungsplätze aufweisen. Nach Art. 5, Absatz 2 ff der Abgeltungsverordnung (ADFV, SR 742.101.1) ist die Erschliessungsfunktion gegeben, wenn sich am Linienende eine Ortschaft oder aber ein Verknüpfungspunkt mit dem übergeordneten Netz des öffentlichen Verkehrs befindet. Das Bundesamt für Verkehr weist darauf hin, dass der im Richtplan erwähnte Grundsatz für die Erschliessung nicht mit den dafür abzugeltenden Leistungen gleichgesetzt werden kann; gemäss ADFV werden keine Abgeltungen für den Ortsverkehr ausgerichtet. Bei einem weiteren Ausbau des regionalen Personenverkehrs ist darauf zu achten, dass die finanziellen Mittel des Bundes für die ungedeckten Betriebskosten limitiert sind. Bereits heute wird vom Kanton Schaffhausen die Kantonsquote (Beiträge von Bund und Kanton) ausgeschöpft.

Bei den konzeptionellen Überlegungen für eine Beschleunigung des internationalen Verkehrs Stuttgart – Zürich steht aus der Sicht der SBB der Korridor Schaffhausen – Bülach – Zürich im Vordergrund. Eine Führung via Winterthur erforderte bei gleichzeitiger Verdichtung des S-Bahnangebotes weitere Infrastrukturausbauten zwischen Neuhausen am Rheinfluss und Winterthur.

Luftfahrt

Die anlagenspezifische Koordination zu den beiden Anlagen Flugfeld Schaffhausen und Flugsicherungsanlage Trasadingen erfolgt im Rahmen der Bearbeitung des Teils IIC des SIL.

2.35 Versorgung und Entsorgung, weitere Raumnutzungen

Bei der Versorgung und Entsorgung weisen die Grundlagen darauf hin, dass die Hauptanlagen erstellt sind. Im Vordergrund stehen die Instandhaltung/Renovation und die Optimierung der bestehenden Infrastrukturanlagen.

Wasserversorgung

Als weitergehender Schutz des Grundwassers sind neu die Zuströmbereiche zu erfassen und zu schützen. Der Richtplan erteilt die entsprechenden Aufträge dazu.

Energieversorgung

Erneuerbare Energien sollen einen wachsenden Beitrag leisten und insbesondere vom Kanton gefördert werden. Prioritäten zur Energieversorgung werden in diesem Sinne formuliert und Gemeinden mit mehr als 2000 Einwohnern werden angewiesen, die Nutzung einheimischer Energieträger verstärkt einzusetzen.

Im Bereich Elektrizität ist festzuhalten, dass der Kanton vom Sachplan Übertragungsleitungen (Entwurf zur Anhörung und Mitwirkung vom 14.1.2000) mit Ausnahme der bestehenden 132-kV-Leitung von Etzwilen nach Singen (D) nicht direkt betroffen ist.

Bei folgenden Vorhaben ist eine landschaftsverträglichere Verkabelung anstelle von Hochspannungsleitungen zu prüfen, bevor diese Vorhaben in Festsetzungen überführt werden:

- Vorhaben 4-2-2/5: 16-kV-Leitung über den Rhein nach Flurlingen (Trasse durch Landschaftsschutzgebiete von nationaler Bedeutung (BLN) führend; Leitungsführung unter einer Brücke prüfen),
- Vorhaben 4-2-3/10: 110 kV-Zuleitung zum Unterwerk Hohbrugg (Gleichzeitig wird mit Blick auf das benachbarte BLN-Objekt eine Standortoptimierung und gute gestalterische Einordnung des Unterwerkes Hohbrugg [Vorhaben 4-2-5/12] zu prüfen sein).

Für das Kraftwerk Eglisau steht eine neue Konzession an (Beschwerde noch hängig). Bevor dieses Beschwerdeverfahren nicht rechtskräftig entschieden ist, vermag die Festsetzung keine Bindungswirkung im Sinne von Artikel 5 Absatz 2 RPV auszuüben.

Nachrichtenübermittlung

In diesem Bereich sind die Aussagen des Kantons aufgrund der veränderten Ausgangslage ergänzt worden. Es sind insbesondere auch die neu erarbeiteten Empfehlungen für die Koordination von Baubewilligungsverfahren für Antennenanlagen (BAKOM, 22.1.2001) zu berücksichtigen.

Materialabbau

Die Nutzung oberflächennaher Erdmaterialien will der Kanton auf wenige Stellen beschränken. Diesem Grundsatz stehen im Richtplan eine erhebliche Anzahl kleiner Ma-

terialabbaustellen gegenüber. Damit diese kleinen kommunalen Abbaustellen die Umsetzung des Planungsgrundsatzes "Ersatzstoffe oder Recyclingmaterial statt Kies einzusetzen" nicht gefährden, ist die Aufbereitung geeigneter mineralischer Bauabfälle und der Einsatz von Recyclingbaustoffen zu fördern und die Anzahl der offenen Abbaustellen möglichst einzuschränken.

Der Richtplan enthält zu Abbaustellen Informationen über den Abbau-Zeitrahmen, über das zulässige Auffüllmaterial und die Nachnutzung. Die gesetzeskonforme Rekultivierung der vielen kommunalen Materialabbaustellen wird einen erheblichen Kontrollaufwand verursachen. Die bestehenden Auflagen zur Rekultivierung sind auf ihre Übereinstimmung mit der Technischen Verordnung über Abfälle (TVA), SR 814.600, zu überprüfen, nötigenfalls sind Korrekturen und Ergänzungen an den bestehenden Bewilligungsaufgaben vorzunehmen.

Abfallbeseitigung

Die Richtplanfestlegungen zur Abfallbeseitigung stützen sich auf die Abfallplanung des Kantons vom Mai 1997. Der Richtplan ordnet die Aufhebung und Rekultivierung der "Gemeindeeigenen Deponien" an (Festsetzungen; Vorhaben 4-6-2/10 bis 4-6-2/26). Sollte mit diesen Festsetzungen ein Weiterbetrieb dieser Deponien vorgesehen sein, bis geeignete Inertstoffdeponien zur Verfügung stehen, so ist dies nur dort möglich, wo diese Deponien den Anforderungen von Art. 53 TVA entsprechen.

Bodenschutz

Das neue USG und die am 1.10.1998 in Kraft getretene Verordnung über Belastungen des Bodens (VBBO) enthalten umfassende Bestimmungen zum qualitativen Bodenschutz.

Grenzbereiche zwischen Bodenschutz- und Altlastenfragen werden im Kapitel Altlasten angesprochen (Bleibelastungen bei Schiessplätzen und an Strassenrändern). Bei der Ergänzung des Richtplanes nach Erstellung des Altlastenkatasters drängt sich eine klare Trennung der Themenbereiche Altlasten- und Bodenschutz auf. Dabei wird zu prüfen sein, ob nicht Handlungsanweisungen zur Wahrnehmung eines wirkungsvollen Bodenschutzes in der Nutzungsplanung ebenfalls in den Richtplan aufgenommen werden sollten.

Altlasten

Altlasten können Abfallablagerungen, Betriebsstandorte oder Unfallstandorte sein. Dabei sind nebst dem Boden vor allem die Schutzgüter Grundwasser, oberirdische Gewässer und Luft gefährdet. Der Altlastenkataster ist in Auftrag gegeben worden; seine Auswirkungen auf den Richtplan sind nach Abschluss der Arbeiten festzustellen (Berichterstattung und Ergänzung des Richtplans).

Abwasserreinigung

Die Planungsgrundsätze zur Abwasserreinigung sprechen die Bodenversiegelung, die Trennung von Meteor- und Schmutzwasser sowie die Eindolung von Bächen an.

Öffentliche Bauten und Anlagen

Bauliche Sanierungen und Standardverbesserungen bestehender Anlagen (insb. im Gesundheitswesen) stehen auch hier im Vordergrund. Die Flächensicherungen für öffentliche Bauten und Anlagen sind in der Regel innerhalb der Bauzonen vorzunehmen.

2.4 FORM DES RICHTPLANS

2.41 Richtplankarte

Die Richtplankarte im Massstab 1:50'000 ist gesamthaft übersichtlich und gut lesbar. Die Auslagerung von Grundlageninformationen zu speziellen Themen in einzelne Übersichtskarten (zu den Grundlagen) ist zweckmässig und erleichtert die Übersichtlichkeit und Lesbarkeit der Richtplankarte. Die Anforderung des Leitfadens, die wesentlichen Inhalte der Ausgangslage in einem angemessenen Grenzbereich auch ausserhalb der Kantons Grenzen darzustellen, erfüllt die Richtplankarte des Kantons Schaffhausen mit seinen "nachrichtlichen Übernahmen" in vorbildlicher Weise.

2.42 Richtplantext

Der Richtplantext ist nach Sachbereichen gegliedert. Er umfasst richtungweisende Festlegungen in Form von Planungsgrundsätzen und Abstimmungsanweisungen. Die Abstimmungsanweisungen enthalten Planungsaufträge an nachgeordnete Behörden und zur objektbezogenen Abstimmung von Einzelvorhaben. Planungsgrundsätze decken ein breites Handlungsspektrum ab.

Die Abstimmungsanweisungen halten den Koordinationsstand, die Federführung, die Beteiligten sowie den Controllingzeitpunkt fest. Verschiedene Anweisungen an nachgeordnete Planungsträger umschreiben nicht den Stand der räumlichen Abstimmung sondern bringen politische Absichten zum Ausdruck. In diesen Fällen kann den Kategorien aus der Sicht des Bundesrechtes keine Bedeutung im Sinne von Art. 5 Abs. 2 RPV zugemessen werden.

Die Richtplantexte in den Infrastrukturbereichen sind auch unter Beachtung der Erläuterungen und Grundlagen teilweise eher knapp, insbesondere fehlen die Darstellungen der materiellen Ausgangslage (wie der Stand der Abklärungen) sowie Hinweise auf weitere erforderliche Planungsschritte und Massnahmen. Solche weiterführende Einzelheiten zum bisherigen Planungsablauf und zum weiteren Vorgehen sind jedoch in der Richtplanungsdatenbank des Kantons enthalten.

Das Layout von Grundlagen- und Richtplantext wird wesentlich von einer graphisch abgehobenen Marginalienspalte geprägt. Innerhalb dieser Marginalienspalte kommen verschiedene Gestaltungselemente zur Verwendung. Gesamthaft beurteilen wir das gewählte Gestaltungskonzept als zweckmässig.

2.43 Erläuterungen

In Kapitel C sind die Übersicht über die Grundlagen sowie die Erläuterungen enthalten. Die Differenzierung zwischen Grundlagenaussagen und Erläuterungen ist in der Marginalienspalte ersichtlich.

Die Erläuterungen und Grundlagen sind wie die Richtplankarte und der Richtplantext nach Sachbereichen gegliedert (gleiche Nomenklatur).

Die Nutzungs- und Schutzabsichten sind Gegenstand der Erläuterungen und liefern teilweise weitere Verdeutlichungen zu den Hintergründen und Inhalten des Richtplantextes. Zweckmässigerweise enthalten die Erläuterungen z.T. auch Angaben zu den raumwirksamen Vorgaben der Nachbarkantone.

2.44 Anwendung und Fortschreibung des Richtplans

Der Kanton Schaffhausen baut zur Wahrnehmung des Führungsauftrages des Richtplans ein Controllingsystem auf. Damit soll erfasst werden, ob und wie weit die angestrebten räumlichen Ziele erreicht werden. Dieses Controlling soll zugleich die Basis zur Wahrnehmung der Zusammenarbeitsverpflichtung und der sich daraus ergebenden Berichterstattung gemäss Artikel 9 Absatz 1 RPV bilden. Damit wird ein wertvolles Arbeitsinstrument vorliegen, das eine kontinuierliche und gleichzeitig gebündelte Erfassung von Richtplananpassungen erlaubt und letztlich auch eine arbeitsökonomische Bewirtschaftung des Richtplans ermöglicht. In die Berichterstattung an das Bundesamt können auch die Genehmigungsanträge nötiger Anpassungen einbezogen werden.

Bern, 3. August 2001

Bundesamt für Raumentwicklung
Der Direktor

Prof. Pierre-Alain Rumley

ANHANG: DETAILBEMERKUNGEN

Der Anhang zum Prüfungsbericht enthält weitere Anmerkungen zu den Grundlagen und zum Richtplantext sowie Empfehlungen für die weitere Zusammenarbeit. Er orientiert sich am formalen Aufbau des Kantonalen Richtplans.

Verweise auf die RPV

An verschiedenen Stellen wird die alte statt der neuen RPV vom 28. Juni 2000 zitiert und es fehlt der Hinweis auf das Inkraftsetzungsdatum:

- Einleitung 1.2.1 Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV)
- Randspalte Seite 42: Der Art. 30 RPV ist neu redigiert
- Randspalte auf Seite 48: "Inkraftgetreten am 1. September 2000"
- Randspalte Seite 79: RPV vom 28. Juni 2000

Weitere zu beachtende Änderungen, Präzisierungen sowie allgemeine Hinweise

- Hinweis zur Einleitung 1.2.2, Seite 2:
Übersicht über die raumwirksamen Tätigkeiten des Bundes 1999 ...
- Hinweis zum Grundlagentext, Seite 49:
Der eidgenössische Rebbaukataster wird aufgenommen.
- Hinweis zum Grundlagentext, Seite 71 unten und Randspalte:
Der Sachplanentwurf Infrastruktur der Luftfahrt... Hinweis: Der Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt/SIL, Teile I-III B und Anhänge, ist am 18.10.00 vom Bundesrat gutgeheissen worden
- Hinweis zum Grundlagentext, Seite 89 / Richtplantext S. 157:
Anlauf- und Koordinationsstelle für die Abstimmung der militärischen und zivilen raumwirksamen Tätigkeiten ist beim Eidgenössischen Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport die Abteilung Raumordnungs- und Umweltpolitik im Generalsekretariat.
- Hinweis zum Grundlagentext, Seite 89, Punkt 2-2, Präzisierung:
Der Kanton Schaffhausen ist mit Ausnahme der Übersetzstelle Rüdlingen vom Sachplan Militär nicht betroffen.
- Hinweis zum Grundlagentext, Seite 89, Randspalte:
(Datum der Quellenangabe): Sachplan Militär... 28.2.2001
- Hinweis zum Grundlagentext, Seite 111, Randspalte:
zusätzliche Sachplanungen Energie Schweiz als Folgeprogramm [2001]
- Hinweis zum Grundlagentext, Seite 112, unten:
Die Behörden ... solche Bauten innerhalb der Bauzone zu koordinieren und ausserhalb der Bauzone zu koordinieren und zu minimieren.
- Hinweis zum Richtplantext, Seite 133, Objekt 1-2-3/137, Schutzzone Chälen
Das VBS geht davon aus, dass die bestehende militärische Nutzung des

Hilfsschiessplatzes "Beggingen Chüebuck" (Nr. 4103.01.01, vgl. beiliegende Karte) weiterhin gewährleistet bleibt. Bei einer Überführung des Zwischenergebnisses in eine Festsetzung ist diese Weiternutzung zu gewährleisten.

- Hinweis zum Richtplantext, Seiten 158 / 159

Das ASTRA erinnert daran, dass der Sachplan Strasse, in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Raumentwicklung (ARE), zur Zeit erstellt wird.

Der Sachplan wird die Strategien des Bundes für das zukünftige Nationalstrassennetz und bezüglich der Mobilität des Strassenverkehrs festlegen. Über den Stand der Arbeiten wird das ASTRA regelmässig informieren. Im Rahmen der Bundessachplanung wird die weitere Koordination mit den Richtplanvorhaben (namentlich zum Halbanschluss Merishausen) noch erfolgen.

- Hinweis zum Richtplantext, Seite 170:

Der Koordinationsstand der Drainagesanierungen (Massnahmen 4-1-4/1 bis 6) ist teilweise überholt.